

HZB-Sharing-Reglement 2023

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Stiftung HZB

www.stiftunghzb.ch

Version vom 5. März 2023 – gültig ab 1. April 2023

Mit der Reservation eines Bootes der Stiftung HZB akzeptierst du dieses Reglement und den jeweils aktuellen Anhang (→ www.stiftunghzb.ch).

Im Reglement sind ausschliesslich männliche Formen gewählt; sinngemäss gilt der Text selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermassen.

1. NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Die Führung der Schiffe der Stiftung HZB ist nur Kapitänen bzw. Skippern der Stiftung HZB erlaubt.

Ein Kapitän muss im Besitze eines gültigen Schiffsführerausweises der Kategorie A (Motorboote), ein Skipper der Kategorie D (Segelschiffe), oder eines anderen anerkannten Ausweises sein. Er hat CHF 2000 (bzw. 1000) ans Stiftungskapital beigetragen¹, ist Aktivmitglied im OBCZ und hat die entsprechende Fahrschule und Prüfung (Motorbootkapitän, Segelbootskipper) sowie eine Einführung auf dem zu mietenden Schiff absolviert. Er hat eine Kopie der amtlichen Ausweise bei der Anmeldung als Kapitän/Skipper beigelegt und einen der drei nachstehenden Tarife (Abos) gewählt.

Es ist Aufgabe und Pflicht des Kapitäns/Skipper, bei Entzug oder freiwilliger Abgabe des amtlichen Ausweises auf die Nutzung von Schiffen der Stiftung HZB zu verzichten und den Entzug (auch temporär) der Stiftung HZB zu melden.

Für die Nutzung der **Motorboote** der Stiftung HZB bestehen drei Tarife/Abos:

- BASIC
- HALBTAX
- GA/GA PLUS

Für die Nutzung der Segelyacht MONA LISA gelten spezielle Tarife. Ebenso für FLANEUR als auch für den HECHT auf dem Pfäffikersee. **Für Ruderboote gelten nur die Tarife Basic und GA/GA PLUS.**

Die Jahresgebühr bei den Tarifen HALBTAX und GA gilt für das Kalenderjahr. Diese Tarifwahl erneuert sich selbständig. Sie kann per Ende des Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Anschliessend gilt der Tarif BASIC. Ein Kapitän kann jederzeit in eine höhere Kategorie wechseln; dabei wird der Restbetrag der bestehenden Kategorie pro rata angerechnet. Die bereits durchgeführten Fahrten werden zum beim Zeitpunkt der Fahrt gültigen Tarif in Rechnung gestellt. Der Tarif ist persönlich und nicht übertragbar.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zur Nutzung kommt mit jeder Reservation zustande. Mit der Reservation anerkennt der Kapitän die AGB der Stiftung HZB und nimmt zur Kenntnis, dass einige Schiffe der Stiftung mit click-ahoy ausgerüstet sind. Click-ahoy zeichnet Position, Geschwindigkeit und weitere Daten auf und macht diese in Echtzeit für den Bootsverantwortlichen und weitere berechnigte Personen der Stiftung sichtbar.

3. VERWENDUNGSZWECK DER SCHIFFE / SCHLÜSSEL

Die Schiffe der Stiftung HZB dürfen ausschliesslich für private Zwecke verwendet werden. In jedem Fall sind die Schiffe sorgfältig zu benutzen.

Die Teilnahme an Segelregatten ist erlaubt.

Die Verwendung für Events, Ausbildung, Kurse und andere Zwecke bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung HZB. Für solche Verwendungen der Schiffe gelten spezielle Regeln, die schriftlich vereinbart werden.

Die Schiffs-Schlüssel sind und bleiben Eigentum der Stiftung HZB. Bei Diebstahl oder Verlust ist dies der Stiftung HZB umgehend zu melden. Die Schiffs-Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Werden die Schlüssel nach der 1. Mahnung nicht zurück gegeben, erhebt die Stiftung HZB eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.

4. VERANTWORTUNG FÜR SCHIFF UND MANNSCHAFT

Der Kapitän/Skipper trägt die volle Verantwortung für Besatzung und Schiff und muss während der ganzen Fahrt an Bord sein.

¹ Gilt für neue Kapitäne seit 1. April 2021. CHF 1000 bis 34jährige Kapitäne, CHF 2000 ab 35 Jahren.

5. RESERVATION

Für jede Benutzung eines Schiffes der Stiftung HZB ist zwingend eine Reservation vorzunehmen. Die kleinste Buchungs-Einheit beträgt zwei Stunden. Reservationsbeginn und -ende sind zur halben und vollen Stunde möglich. Eine Buchung kann maximal 270 Tage im Voraus gemacht werden.

Die Stiftung HZB verrechnet die reservierte Zeit.

Die Tarife pro Stunde/pro Tag sind im Anhang zum HZB-Sharing-Reglement festgelegt. Sie können vom Stiftungsrat jährlich angepasst werden.

Ein Kapitän darf zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als drei Reservationen auf dem gleichen Schiff offen haben. Ein GA-Kapitän darf nur drei Reservationen offen haben, die später als in 30 Tagen beginnen. Kurzfristigere Buchungen sind nicht limitiert (die drei Reservationen-Regel pro Schiff gilt).

Reservationen erfolgen nach dem Prinzip „first come – first served“.

Eine Reservation kann auf der Buchungsplattform unter „mein Profil“ – „meine Reservationen“ – „bevorstehende Reservationen“ geändert (verlängert/verkürzt) oder storniert werden; dabei fallen Gebühren an (siehe Anhang). Eine bestehende Buchung auf ein HZB-Schiff kann ohne Kostenfolge auf ein anderes Schiff übertragen werden (bei gleicher Dauer). Dazu ist das neue Schiff zuerst neu zu buchen, anschliessend ist eine Mail an ahoi@stiftunghzb.ch zu senden, damit die Reservation ohne Gebühr storniert werden kann. Nicht selbst stornieren!

Wenn ein Kapitän mit Tarif GA eine Reservation offen hat und das reservierte Schiff nicht nutzt oder weniger als 72h vor dem Beginn der Buchung storniert, fallen Gebühren an (siehe Anhang **zum Sharing Reglement**).

6. ÜBERNAHME

Der Kapitän prüft das Schiff vor dem Auslaufen anhand der Checkliste und evtl. des Handbuchs auf Funktionsfähigkeit und Schäden, Vollständigkeit sowie Reinheit & Trockenheit. Allfällige Schäden oder Defizite sind **vor** der Nutzung an den Bootschef zu melden (Telefon oder SMS mit Time Stamp an den Bootschef gemäss Handbuch des Schiffes).

Der Kapitän entscheidet in Eigenverantwortung über die Einsatzfähigkeit des Schiffes.

Der Kapitän konsultiert vor jeder Nutzung den Wetterbericht, beobachtet das Wetter vor Ort und macht sich mit den lokalen Begebenheiten bekannt; insbesondere mit den Häfen und Untiefen seiner geplanten Ausfahrt. Er studiert das Sicherheits-Dispositiv, die Checkliste sowie das Handbuch, welche sich auf jedem Schiff befinden. Die Anweisungen im Handbuch und die Checklisten sind verbindlich.

7. AUSFAHRT

Der Kapitän ist dafür verantwortlich, dass alle Personen an Bord angemessene Kleider und saubere, nicht färbende Schuhe tragen. Der Kapitän weist alle an Bord befindlichen Personen in das richtige Verhalten an Bord ein und ist dafür verantwortlich, dass alle an Bord befindlichen Personen das Schiff und seine Ausrüstung mit Sorgfalt behandeln.

Entsprechend den Bedingungen und dem Meteobericht wählt der verantwortliche Kapitän die Besegelung und/oder den Kurs. Er ordnet frühzeitig das Tragen von Schwimmwesten an und schaltet vorschriftsgemäss die Positionslichter ein.

An Bord befinden sich Schwimmwesten für die zugelassene Personenanzahl. Der Kapitän ist dafür verantwortlich, dass für jede Person an Bord eine funktionsfähige Weste in der korrekten Grösse vorhanden ist. Für Kinder müssen eigene Westen mitgebracht oder vom Bootshaus (wenn vorhanden) mitgenommen werden.

Das Tragen von Schwimmwesten *ist* bei Starkwindwarnung (40 Umdrehungen pro Minute), in der

Nacht, bei Wind über 3 Bft. und bei Wassertemperaturen unter 15 Grad Celsius *empfohlen*. Schwimmwesten *tragen ist* bei Sturmwarnung (90 Umdrehungen pro Minute) *Pflicht* auf allen Schiffen.

Bei Starkwindwarnung (40 Umdrehungen pro Minute) hat der Kapitän seinen Kurs so zu wählen, dass er innert kurzer Zeit einen schützenden Hafen erreichen kann. Das Wetter ist sehr aufmerksam zu beobachten; wir empfehlen die Konsultation einer (Radar-)Meteo-App (z.B. von MeteoSwiss).

Bei Sturmwarnung (90 Umdrehungen pro Minute) oder bei Windspitzen ab 33 Knoten Windgeschwindigkeit soll der Kapitän umgehend den Heimathafen bzw. den nächstmöglichen Hafen ansteuern; ist das nicht möglich, wettet er auf dem See ab und trifft die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Dabei gilt es möglichst viel Lee-Raum zu haben. Gegebenenfalls ist der Anker (oder wenn vorhanden der Treibanker) in voller Länge zu werfen, um die Drift zu minimieren.

Die Stornierung einer Fahrt infolge *starken Windes* hat keine Gebühren zur Folge. Der Kapitän informiert die Stiftung HZB per Mail an ahoi@stiftunghzb.ch unverzüglich, warum er die Fahrt nicht angetreten hat und legt einen aktuellen Wetterbericht bei. Dabei geht es um den Nachweis von Sicherheitsbedenken infolge des herrschenden Wetters (starker Wind, Sturm, Gewitter).

8. RÜCKGABE / ÜBERGABE

Die Rückgabe erfolgt bis spätestens dem Ende der reservierten Zeit. Zu diesem Zeitpunkt muss das Schiff funktionsfähig, gemäss den nachstehenden Regeln aufgetankt, sauber & trocken im Hafen oder Bootshaus sein. Die dafür erforderlichen Arbeiten sowie das ordentliche Vertäuen des Schiffes müssen innerhalb der reservierten Zeit erfolgen.

Das Schiff **muss** aufgetankt werden, wenn der Tank am Ende der Ausfahrt weniger als halbvoll ist. Zum Betanken ist die AVIA-Tankkarte des Schiffes zu verwenden. Führt die Ausfahrt in die Nähe der Bächau soll das Schiff an der Kibag-Tankstelle betankt werden (so spart die Stiftung in der Regel ca. 20 Rp./l).

Ein Kapitän macht einen entsprechenden Eintrag im Fahrtenbuch, informiert den Bootschef per Telefon oder SMS sofort über Mängel (d.h. innert 60 Minuten nach Reservationsende; insbesondere über Schäden, Einschränkung der Funktionstüchtigkeit, fehlendes Material), spätestens abends sendet er die Angaben noch per Mail an den Bootschef.

Gibt es einen direkten Folgenutzer, kann der Kapitän diesem das Schiff direkt übergeben. Die beiden Kapitäne sind angehalten, sich vorgängig abzusprechen: Der Name und die Handy-Nummer des Folgenutzers sind im Reservationssystem ersichtlich. Der Kapitän kontrolliert anhand der auf jedem Schiff vorhandenen Checkliste das Schiff für eine ordentliche Übergabe.

Wer ein Schiff unsachgemäss zurückgibt (z.B. kein Landstrom, unsachgemässe Vertäuerung, Verunreinigung etc.) haftet für die dadurch entstehenden Umtriebe, Schäden, Einnahmefälle und andere Kosten gegenüber der Stiftung HZB sowie geschädigten Folgenutzern.

Kann ein Kapitän die Rückgabezeit nicht einhalten, muss er die Reservation verlängern. Gibt es einen Folgenutzer, ist dieser umgehend und möglichst frühzeitig zu informieren. Der Name und die Handy-Nummer des Folgenutzers sind im Reservationssystem ersichtlich.

Wer ein Schiff zu spät zum Liegeplatz zurückbringt haftet auch bei Information an den Folgenutzer und Verlängerung der Reservation für die daraus entstandenen Schäden, Umtriebe, Einnahmefälle und Kosten gegenüber der Stiftung HZB sowie geschädigten Folgenutzern. Zusätzlich erhebt die Stiftung HZB eine Gebühr (siehe Anhang **zum Sharing Reglement**).

Eine verspätete Rückgabe von 15 Minuten oder mehr ist innert 12 Stunden an ahoi@stiftunghzb.ch zu deklarieren; unter Angabe von Schiff, Zeit und Grund; ansonsten wird die Schiffsverwendung als „Schwarznutzung“ eingestuft.

Ist einem Kapitän die fristgerechte Rückgabe aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unfall etc.) nachgewiesenermassen nicht möglich gewesen, wird die Stiftung HZB dies bei der Schadensbemessung berücksichtigen. Änderungen der Windverhältnisse in Richtung und Stärke (mit Ausnahme von Sturmwarnung) sowie leere Batterien oder leerer Tank gelten nicht als höhere Gewalt.

Der Kapitän trägt seine Beobachtungen bei Übernahme und bei Abgabe, Angaben zu seiner Ausfahrt (angelaufene Häfen, Ankerplätze etc.), Motorenstunden bei Übernahme und Abgabe, Menge und Preis des evtl. getankten Treibstoffs ins Fahrtenbuch auf dem Schiff ein und sendet, sofern er den Treibstoff selber bezahlt hat, die Tank-Quittung über buchhaltung-hzb@zufida.ch zur Gutschrift an den Kassier.

9. UNTERHALT & REPARATUREN

Die Schiffe werden von der Stiftung HZB unterhalten. Wir kennen drei Service Levels:

Der Kapitän ist verantwortlich für die Kontrolle der Funktionsfähigkeit; des Betriebsstoffstands, die Ladung der Akkus sowie für die Reinigung & Trocknung des Schiffes. Er hat die Pflicht, den Bootschef und die Stiftung HZB über allfällige Mängel sofort zu informieren (Service Level 1).

Pannen auf dem Wasser, die den Betrieb des Schiffes verunmöglichen oder einschränken oder die Sicherheit gefährden, werden soweit möglich durch den Kapitän und in Absprache mit dem Bootschef selbst behoben, so dass das Schiff sicher einen Hafen erreichen kann. Bei Notfällen wird die Werft bzw. die Seerettung beigezogen. Das weitere Vorgehen ist umgehend mit dem Bootschef und/oder der Stiftung HZB abzusprechen.

Kleinere Reparaturen sind vom Bootschef oder in Absprache mit diesem durchzuführen z.B. Ersetzen von Schäkeln, Tauwerk, Lampen etc. Dabei sind Original-Ersatzteile einzusetzen (Service Level 2).

Grosse Reparaturen werden in Absprache mit dem Bootschef und gegebenenfalls unter Einbezug der Versicherungen vom Stiftungsrat HZB organisiert (Service Level 3 und 4).

Falls einem Kapitän durch Unterhalt oder Beschaffung von Ersatzteilen Kosten anfallen, werden diese gegen das Einsenden der Belege vergütet.

10. SCHADENFALL / HAFTUNG / VERSICHERUNG

10.1 Schadenfall

Erleidet ein Schiff während der Nutzung einen Schaden oder einen Materialverlust, so ist dies dem Bootschef und dem Stiftungsrat HZB umgehend zu melden (Telefon oder SMS). Die Meldung muss anschliessend schriftlich innert 12 Stunden per E-Mail bestätigt werden an ahoi@stiftunghzb.ch. Bei jedem Unfall mit Personen- oder grösserem Sachschaden muss die Polizei verständigt und zusätzlich ein Unfallprotokoll erstellt und unverzüglich an die Stiftung geschickt werden.

10.2 Haftung

Grundsätzlich haftet der Kapitän, welcher einen Schaden oder Unfall verursacht hat.

10.3 Versicherung

Die Stiftung HZB stellt für alle Schiffe eine Versicherungsdeckung sicher, die folgende Risiken abdeckt:

a) Schiffs-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Drittschäden

Garantiesumme für Personen und Sachschäden

Ajax, Frösch, Annie, Flaneur, Hanalei II, Hecht: Fr. 15'000'000

Mona Lisa, Victor: Fr. 5'000'000

Kein Selbstbehalt

Ausschluss von Regress auch bei Grobfahrlässigkeit des Kapitäns

b) Schiffs-Insassen-Unfallversicherung für alle Schiffe

Alle Angaben pro Person:

Todesfall: Fr. 50'000

Invalidität: Fr. 100'000

Taggeld: Fr. 60

(Heilungskosten max. 5 Jahre)

c) Schiffs-Kaskoversicherung zur Deckung von Schäden am Schiff der Stiftung HZB

Versicherungssumme:

Ajax: Fr. 200'000

Frösch: Fr. 200'000

Annie: Fr. 120'000

Flaneur: 100'000

Mona Lisa: Fr. 100'000

Hanalei II: Fr. 30'000

Hecht: Fr. 120'000

Victor: Fr. 30'000

Selbstbehalt pro Schadenfall: Selbstbehalt gemäss Police (in der Regel CHF 1000), plus den durch den Versicherer errechneten Betrag des Bonusverlustes. Im Schadenfall verliert der Kapitän die Nutzerberechtigung bis der Fall finanziell bereinigt ist.

Ausschluss von Regress auch bei Grobfahrlässigkeit des Kapitäns.

Versicherungsleistungen, welche die Stiftung erhältlich machen kann, werden auf die Schadenersatzleistung des Kapitäns angerechnet.

Schäden werden nach Ermessen des Stiftungsrates und der Versicherungsgesellschaft repariert.

11. FAIRPLAY / NUTZUNG OHNE RESERVATION / VERGEHEN GEGEN DAS GESETZ

Das Bootsharing der Stiftung HZB funktioniert nur mit der Fairness, Eigenverantwortlichkeit und der Rücksicht der Kapitäne.

Die Stiftung HZB legt grössten Wert auf korrekte und vorbildliche Seemannschaft. Die Stiftung HZB und deren Kapitäne inklusive der Gäste an Bord, haben Vorbildcharakter. Das schliesst eine korrekte Flaggenführung und Sorgfalt im Umgang mit Schiff und Ausrüstung ein.

Bei Nutzung ohne Reservation („Schwarznutzung“) kennt die Stiftung HZB Null-Toleranz. Schwarznutzung führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Die Stiftung HZB verrechnet dem Kapitän die Nutzung sowie eine Zusatzgebühr (siehe Anhang). Der fehlbare Kapitän haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, Umtriebe, Einnahmenausfälle und Kosten aus der Schwarznutzung.

Nutzung ohne Reservation ("Schwarznutzung") stellt einen Straftatbestand dar. Die Stiftung HZB behält sich vor Strafanzeige zu erstatten.

Bei Verstössen gegen das Binnenschiffahrts- und andere Gesetze sowie für Bussen haftet der Kapitän, auf dessen Namen das Schiff in der fraglichen Zeit reserviert ist (bzw. bei Verwendung ohne Reservation der Nutzer). Die Polizei meldet Bussen oder Anzeigen wegen Verletzung von Regeln und Gesetzen an die Stiftung HZB. Die Stiftung HZB teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Kapitäns mit und stellt diesem eine kostendeckende Gebühr für die Aufwendungen der Stiftung HZB in Rechnung (mind. 100 CHF). Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen obliegt dem Kapitän.

12. DATENSCHUTZ

Die Stiftung HZB respektiert die Datenschutzbestimmungen der Schweiz.

Der Kapitän erlaubt es der Stiftung HZB unter definierten Umständen, dass gewisse persönliche Angaben (Name, Foto, Telefonnummern, E-Mail, Adresse) für andere Kapitäne bzw. Kursteilnehmer ersichtlich sind:

- Im Reservationssystem, so dass diese (insbesondere Vor- und Folgenutzer) mit dem entsprechenden Kapitän direkt in Kontakt treten können.
- Bei Ausbildungs- & Kursausschreibungen sowie Events, damit die Teilnehmenden sich untereinander organisieren können.
- Auf der Website des OBCZ. Wer damit nicht einverstanden ist, meldet sich schriftlich bei der Stiftung HZB.

13. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von 15 Tagen schriftlich einzureichen, danach gilt die Rechnung als genehmigt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen, danach werden ein Verzugszins von 1% pro Monat und eine Mahngebühr erhoben.

14. BEITRAG AN DIE STIFTUNG/KAUTION

Ab 1. April 2021 neu eintretende Kapitäne leisten einen à fonds perdu-Beitrag an das Stiftungskapital der Stiftung.

Bei Austritt eines Kapitäns, der vor dem 1. April 2021 eingetreten ist und der nicht auf eine Rückzahlung verzichtet hat (Email genügt), zahlt die Stiftung HZB die Kautions auf ausdrücklichen Wunsch des austretenden Kapitäns (schriftliche Mitteilung unter Angabe der Kontonummer – Email genügt) auf das Ende des Austrittsjahres, bzw. 60 Tage nach Eingang der Austrittserklärung beim Stiftungsrat (es gilt der jeweils spätere dieser beiden Zeitpunkte) zurück. Wenn mehr als 10 Austritte innerhalb der letzten 12 Monate erfolgten, verlängert sich die Rückzahlungsfrist auf 36 Monate nach Austritt, damit die Stiftung HZB genügend Zeit hat, um die notwendigen finanziellen Dispositionen zu treffen.

Hat der austretende Kapitän die Kautions innert 12 Monaten nicht zurückgefordert, verbucht die Stiftung die Kautions als Spende und stellt dafür unaufgefordert (im Januar des Folgejahres) eine Spendenquittung zu.

15. APÉRO- UND GRILLPLATZ BOOTSHAUS VORDERE AU: GEBRAUCHSANWEISUNG UND NUTZUNGSREGLEMENT

Reservation und Nutzung der Anlage durch Kapitäne und OBCZ-Mitglieder nur nach Einführung.

Zugang

Hängeschloss am Törli zum Steg öffnen (Code bekannt) und dann Hausschlüssel aus dem Schlüsselsafe (Code bekannt) nehmen, Zugang zum Steg schliessen, Hängeschloss wieder anbringen, Türe zum Bootshaus öffnen und Türe wieder abschliessen. Seitentüre am Bootshaus zur Garderobe und Steg mit dem entsprechenden Schlüssel öffnen, Garderobe mit dem Hausschlüssel öffnen und anschliessend Hausschlüssel wieder im Schlüsselsafe deponieren (damit ein FLANEUR- oder VICTOR-Nutzer ohne zu stören Zugang zum Bootshaus haben kann).

Allgemeines

Im Bootshaus Vordere Au gibt es Strom, aber kein fliessendes Wasser. Eine Pütz steht zur Verfügung. Ebenso eine Nespresso-Maschine und ein Gasgrill. Es gibt keine Toilette. Die nächste öffentliche Toilette befindet sich im gelben Haus bei der Haab (M und F getrennt). Dort gibt es fliessendes Wasser. Nespresso-Maschine und Gasgrill können benutzt werden. Wenn sowohl Apéro- und Grillplatz vermietet sind, in gegenseitiger Absprache und Rücksichtnahme. Ebenso wie die Nutzung des Steges und der Badeleiter.

Die Anlage ist so zu verlassen, wie Du sie anzutreffen wünschst. Also Tische und Grill geputzt, alles aufgeräumt, Abfall entsorgt bzw. mitgenommen. Alle Türen und Fenster geschlossen. Aufgrund unsachgemässer Nutzung notwendige Reparaturen oder Materialersatz, sowie Nachreinigung wegen ungenügender Sauberkeit werden dem betreffenden Nutzer in Rechnung gestellt.

Apéroplatz und Steg

In der Garderobe befinden sich 3 Tischchen, 6 Klappstühle und ein Sonnenschirm. Diese sind nur auf der Garderobe/Stegseite zu verwenden und nach Gebrauch wieder in der Garderobe zu lagern. Der Apéroplatz darf mit höchstens 6 Personen genutzt werden.

Wiese südlich vom Bootshaus (Grillplatz)

Die Wiese südlich des Bootshauses kann für Gruppen bis max. 20 Personen gemietet werden. Es stehen im Bootshaus links und rechts neben der Türe zur Wiese zwei Festbankgarnituren zur Verfügung.

Bootshaustor

Wenn das schlagende Geräusch des Bootshaustores (infolge Wellenschlages) stört, darf das Tor geöffnet werden. Achtung auf die Füsse beim Öffnen. Vor Verlassen des Bootshauses ist das Tor unbedingt wieder zu schliessen, ausser FLANEUR, BILLY oder VICTOR sind noch nicht zurück. Wenn bei Ankunft das Tor offen war und ein Schiff „fehlt“, dann bleibt das Tor offen bis das Schiff zurück ist.

Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Nutzung der öffentlichen Parkplätze.

Nespresso-Maschine

Wasser, Zucker, Rahm und Kapseln selbst mitbringen.

Gläser, Geschirr

Es steht kein Geschirr bzw. keine Gläser und Tassen zur Verfügung. Alles selbst mitbringen.

Hüttenwart

Georg Helg ist Hauswart des Bootshauses Vordere Au. Bei Fragen im Zusammenhang mit Grill- und Apéroplatz ist er erste Anlaufstelle: 079 813 04 63, georg-p.helg@t-online.de

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Interesse der ehrlichen und verantwortungsbewussten Kapitäne behält sich die Stiftung HZB das Recht vor, die Nutzung durch Kapitäne, die dieses Sharing-Reglement und die Fairplay-Regeln nicht einhalten, oder die aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr zur Führung der Schiffe der Stiftung HZB fähig erscheinen, ohne Angabe von Gründen zu verbieten.

Die Stiftung HZB behält sich weiter das Recht vor, nach einem Schadenfall oder schweren Vergehen die Nutzung durch den entsprechenden Kapitän per sofort zu verbieten.

Die Stiftung HZB ist berechtigt, das vorliegende Sharing-Reglement sowie die Tarife und Gebühren sowie alle weiteren allgemein gültigen Bestimmungen jederzeit einseitig zu ändern. Änderungen werden dem Kapitän mit elektronischer Post und mit einer Ankündigungszeit von mindestens 30 Tagen mitgeteilt und gelten ab diesem Datum als vom Kapitän zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Kann oder will ein Kapitän die von der Stiftung HZB angekündigten Änderungen nicht akzeptieren, muss er dies der Stiftung vor Ablauf der Frist von 30 Tagen schriftlich mitteilen und auf die weitere Benutzung der Schiffe verzichten. Die Stiftung löscht in diesem Fall bestehende Buchungen dieses Kapitäns umgehend.

Die jeweils verbindliche Fassung des Sharing-Reglements (AGB) und der Tarife und Gebühren sind auf www.stiftunghzb.ch publiziert.